

Verpflichtung des Auftragnehmers zum Hinweis auf Ablauf der Gewährleistungspflicht Landgericht Darmstadt, Urteil vom 20.03.2015 (Az.: 14 O 226/14)

Das Landgericht Darmstadt hat mit Urteil vom 20.03.2015 eine vertragliche Regelung, nach der die Verjährung so lange nicht eintreten soll, bis eine Anzeige des Auftragnehmers an den Auftraggeber im Hinblick auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt, für nichtig erklärt. Für die festgestellte Unwirksamkeit war es nicht entscheidend, ob die Regelung individualvertraglich vereinbart worden war oder ob es sich um eine AGB-Klausel des Auftraggebers handelte.

Was war geschehen:

Ein Auftraggeber machte mit Klage vom 15.04.2014 die Erstattung von Mängelbeseitigungskosten wegen angeblicher Mängel einer Flüssigkeitskühlmaschine geltend. Der Auftragnehmer erhob die Einrede der Verjährung. Vertraglich war folgende Regelung vorgesehen:

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber einen Monat vor dem Ablauf der Gewährleistungsfristen schriftlich auf deren Verjährung hinzuweisen. Unterlässt der Auftragnehmer eine diesbezügliche Anzeige, tritt eine Verjährung solange nicht ein, bis eine entsprechende schriftliche Anzeige erfolgt und eine sich anschließende dreimonatige Untersuchungsfrist abgelaufen ist.“

Die Entscheidung:

Die Klage des Auftraggebers hatte keinen Erfolg. Die Verjährungseinrede konnte zu Recht vom Auftragnehmer erhoben werden.

Die Regelung wurde vom Landgericht Darmstadt als unwirksam eingestuft, und zwar unabhängig davon, ob sie individualvertraglich oder als AGB vereinbart wurde.

Mangels Anzeige des Ablaufs der Gewährleistungsfrist konnte die dortige Verjährung nämlich sogar mehr als 30 Jahre lang nicht eintreten. Deshalb sah das Landgericht Darmstadt einen Verstoß gegen § 202 Abs. 2 BGB als gegeben. Infolgedessen war hierdurch ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) gegeben, was zur Nichtigkeit der Regelung führte. Eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, den Ablauf der Verjährungsfrist über 30 Jahre hinaus zu verlängern verstößt gegen § 202 Abs.2 BGB.

Fazit:

Die Entscheidung des Landgerichts Darmstadt, der inhaltlich zuzustimmen ist, zeigt mit welchem Ideenreichtum Auftraggeber und Auftragnehmer immer wieder versuchen durch vertragliche Regelungen geradezu „exzessiv“ vom gesetzlichen Leitbild abzuweichen und eigene Vorteile bzw. Nachteile der Gegenseite zu kreieren. Derartige Versuche gehen zumeist fehl, scheitern diese doch häufig an der AGB-Prüfung. Zugleich ist aber auch immer wieder festzustellen, dass sich einige Vertragspartner derart eingeschüchtert von solchen Regelungen zeigen, dass sie sich gegenüber einer Inanspruchnahme nicht zur Wehr setzen, Einreden nicht erheben und eine Überprüfung im Rahmen einer gerichtlich Auseinandersetzung nicht anstreben.

Das Landgericht Darmstadt zeigt mit dieser Entscheidung zudem, dass es entgegen landläufiger Meinung nicht immer von Relevanz ist, ob eine Regelung individualvertraglich oder als AGB-Klausel gestaltet ist. Auch individualvertragliche Regelungen haben gesetzliche Grenzen, vorliegend etwa § 134 BGB.

Für Auftragnehmer und Auftraggeber zeigt die Entscheidung des Landgerichts Darmstadt einmal mehr, dass es regelmäßig angezeigt sein dürfte, vertragliche Regelungen, die auf den ersten Blick gegen eine eigene Anspruchsdurchsetzung / Durchsetzung von Einreden streiten, einer kritischen Überprüfung durch einen Rechtsanwalt und/oder ein Gericht im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu unterziehen.

